

RS UVS Kärnten 2005/01/17 KUVS-404-405/8/2004

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.01.2005

Rechtssatz

Die bloße Behauptung im Berufungsverfahren, dass einem im Auto des Berufungswerbers mitfahrendem Kind "schlecht" geworden sei und er deshalb entgegen § 46 Abs 4 lit d StVO auf der Autobahn den Pannestreifen befuhr, reicht nicht aus, um einen Notstand iSd § 6 VStG darzulegen, zumal dieser trotz Aufforderung der Behörde die Erkrankung des Kindes nicht präzisierte und auch entsprechende Beweismittel nicht vorlegte.

Schlagworte

Notstand, Rechtfertigungsgrund, Pannestreifen, Übelkeit eines mitfahrenden Kindes und Notstand

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at